

Anlage
(zu Nr. 2.1.1)

Stichprobenschlüssel für die blutserologischen Untersuchungen:

(1) Schweinezucht- und Ferkelproduktionsbetriebe

Entsprechend der Bestandsgröße (Sauen ab erster Belegung) ist folgender Stichprobenschlüssel für die blutserologischen Untersuchungen anzuwenden:

< 45 Sauen	halbjährlich 13 Proben
45 – 100 Sauen	halbjährlich 19 Proben
101 – 200 Sauen	halbjährlich 24 Proben
> 200 Sauen	halbjährlich 30 Proben

Die Stichprobe soll folgende Bereiche mit gleichmäßiger Verteilung umfassen:

- Jungsauen bis vor der ersten Belegung
 - Altsauen (1. + 2. Wurf sowie mind. 50 % Sauen ab 3. Wurf)
 - Läufer Ende Aufzucht
- bei Notwendigkeit weitere Bereiche

(2) Spezialisierte Ferkelaufzuchtbetriebe

Entsprechend der zu erwartenden Anzahl jährlich aufgezogener Ferkel ist folgender Stichprobenschlüssel anzuwenden:

< 45 Aufzuchtferkel	halbjährlich 13 Proben
45 – 100 Aufzuchtferkel	halbjährlich 19 Proben
101 – 200 Aufzuchtferkel	halbjährlich 24 Proben
> 200 Aufzuchtferkel	halbjährlich 30 Proben

Sofern der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb auch eine eigene Mast betreibt, können 50 % der Stichprobe in der Mast entnommen werden.

329

Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen

Das Programm dient der Durchführung von § 26 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89) in der jeweils geltenden Fassung zur Förderung der Gesundheit der Schafe und Ziegen in Thüringen im Sinne eines vorbeugenden Verbraucher-, Seuchen- und Tierschutzes. Es richtet sich an die Schaf- und Ziegenhalter bzw. die Schaf- und Ziegenhalterinnen sowie die zuständigen Behörden und Einrichtungen. Das Programm trägt zur Umsetzung der wechselseitigen Verpflichtungen der verschiedenen Akteure bei der Prävention von Tierseuchen nach Artikel 12 Abs. 1 sowie Artikel 25 und 26 Abs. 3 der seit 21. April 2021 geltenden Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, L 57 vom 3.3.2017, S. 65, L 137 vom 24.5.2017, S. 40, L 84 vom 20.3.2020, S. 24,

L 48 vom 11.2.2021, S. 3, L 224 vom 24.6.2021, S. 42) in der jeweils geltenden Fassung bei und soll durch Aktivitäten zur Förderung des Tierwohls bei Schafen und Ziegen einen Beitrag zur Verbesserung des Tierschutzes leisten. Das Programm ergeht im Einvernehmen mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium, dem Thüringer Bauernverband, dem Landesverband Thüringer Schafzüchter, dem Landesverband Thüringer Ziegenzüchter, der Thüringer Tierseuchenkasse (im Folgenden Tierseuchenkasse) sowie der Landestierärztekammer Thüringen.

1 Allgemeines

1.1 Grundvoraussetzungen für einen vorbeugenden Tierseuchenschutz, einen vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutz bei der Gewinnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft und eines hohen Niveaus des Tierschutzes sind die Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit der Tiere in den Herden und die Gewährleistung tiergerechter Haltungsbedingungen. Dem soll mit diesem Programm Rechnung getragen werden. Die allgemeinen Pflichten des Tierhalters und der Tierhalterin nach § 3 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und nach der Verordnung (EU) 2016/429 (insbesondere Artikel 10 und 11) bleiben unberührt. Ein hoher Tiergesundheits- und Hygienestatus bedeutet gleichzeitig eine Minimierung des Risikos für den Landeshaushalt durch Entschädigungsleistungen im Tierseuchenfall nach § 20 Abs. 1 TierGesG.

Die Förderung der Gesundheit und des Wohlergehens der Schafe und Ziegen erfolgt durch die tiergesundheitliche Beratung der Tierhalter und Tierhalterinnen, die Unterstützung diagnostischer Maßnahmen und Maßnahmen zur Vorbeugung von Herdengesundheitsproblemen.

Das Programm verfolgt folgende schwerpunktmäßigen Ziele:

- a) die Erzielung eines nachhaltig hohen Tiergesundheits- und Hygienestatus,
- b) die Erkennung von Krankheitsursachen und deren Verhütung,
- c) die Bekämpfung von Seuchen der Schafe und Ziegen im Sinne des Artikels 4 Nr. 16 der Verordnung (EU) 2016/429, für die keine Bekämpfungsvorschriften existieren, eine Bekämpfung aber fachlich angezeigt ist,
- d) die Verbesserung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der hygienischen Wertigkeit der Schaf- und Ziegenmilch und
- e) die Verbesserung der Haltungsbedingungen zur Gewährleistung des Tierschutzes und des Wohlergehens der Tiere in einer den Bedürfnissen der Tierart angepassten Haltingsumgebung bei tierartgerechter Fütterung und adäquater Betreuung.

Damit geht einher, dass die durch Krankheiten und inadäquate Haltung, Fütterung und Betreuung verursachten Schmerzen, Leiden und Schäden vermieden werden und die Erkrankungshäufigkeit reduziert wird. Das Programm leistet somit auch einen Beitrag zur Reduzierung des Arzneimitteleinsatzes und zur Minimierung des Antibiotikaverbrauchs in der Tierhaltung.

1.2 Am Programm kann teilnehmen, wer in Thüringen Schafe und Ziegen hält, diese bei der Tierseuchenkasse ordnungsgemäß gemeldet und seine Tierseuchenkassenbeiträge entrichtet hat sowie seine Teilnahme gegenüber der Tierseuchenkasse schriftlich erklärt hat.

Weitere Voraussetzungen für die Durchführung des Programms im jeweiligen Tierbestand sind:

- a) die Gewährleistung von Zutritt für den Tiergesundheitsdienst für Schafe und Ziegen der Tierseuchenkasse (im Folgenden Tiergesundheitsdienst) zu allen Haltingsbereichen der Schafe und Ziegen und allen weiteren für die tiergesundheitliche Beratung relevanten Bereichen,
- b) Unterstützung des Tiergesundheitsdienstes durch notwendige Hilfestellungen bei der Untersuchung der Tiere und der Probennahme, insbesondere zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes,

- c) Vorhandensein der für die Beratung notwendigen Geräte und Hilfsmittel, entweder durch Bereitstellung durch den Tierhalter oder die Tierhalterin oder durch hygienische Verbringung in den Bestand,
- d) das Hinzuziehen des Tiergesundheitsdienstes unter Einbeziehung des bestandsbetreuenden Tierarztes oder der bestandsbetreuenden Tierärztin bei der Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
- e) Vorlage aller für die Beratung relevanten Untersuchungsergebnisse und Tiergesundheitsdaten, auch zum Zweck der Kontrolle der Zielerreichung entsprechend den einzelnen Programmteilen nach Nummer 2,
- f) eine schriftliche, widerrufliche Erklärung der schaf- oder ziegenhaltenden Person, mit der sie sich einverstanden erklärt, dass die Ergebnisse der nach diesem Programm durchgeführten Untersuchungen einschließlich der Angaben zur Identifikation der Tiere und des Tierbestandes dem Tiergesundheitsdienst zur Umsetzung dieses Programms im teilnehmenden Tierbestand übermittelt und vom Tiergesundheitsdienst zu diesem Zweck verarbeitet werden. Die Einwilligungserklärung kann sich zu diesem Zweck auch auf die Übermittlung der vorgenannten Daten an den bestandsbetreuenden Tierarzt oder die bestandsbetreuende Tierärztin erstrecken oder die Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Programms, wie zum Beispiel für die Berichterstattung zum Programm nach Nummer 3 und dessen regelmäßige Evaluierung oder die Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen beinhalten, wobei die Daten für die letztgenannten Zwecke anonymisiert werden.
- 1.3 Die Erarbeitung der betrieblichen Maßnahmen im Rahmen eines Programmteils nach Nummer 2 erfolgt durch den Tiergesundheitsdienst gemeinsam mit dem Tierhalter oder der Tierhalterin und dem bestandsbetreuenden Tierarzt oder der bestandsbetreuenden Tierärztin. Die betrieblichen Maßnahmen sind dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf dessen Verlangen zur Kenntnis zu geben. Dabei sind die Ursachen der Gesundheitsstörung und gegebenenfalls die Terminstellung für diese Maßnahmen einschließlich deren Überwachung aufzuführen.
- 1.4 Die Teilnahme am Programm erfolgt für den Zeitraum von mindestens einem Jahr. Sofern die Voraussetzungen nach Nummer 1.2 nicht oder nicht mehr vorliegen und damit eine ordnungsgemäße Durchführung des Programms nicht gewährleistet ist, kann der Tiergesundheitsdienst den Tierhalter oder die Tierhalterin durch schriftliche Erklärung von einer weiteren Teilnahme am Programm ausschließen.

2 Programmteile

Folgende Programmteile werden von der Tierseuchenkasse im Einvernehmen mit dem für Tiergesundheitsdienste zuständigen Ministerium erstellt. Sie werden entsprechend den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen fortgeschrieben. Die übrigen Festlegungen des Programms bleiben unberührt.

2.1 Früherkennung von Seuchen der Schafe und Ziegen und Tiergesundheitsmonitoring

- a) Zielstellung
- Dieser Programmteil dient der Früherkennung und Verhütung der im öffentlichen Interesse bedeutsamen Tierseuchen der Schafe und Ziegen im Sinne fachgerechter Diagnostik einschließlich Differenzialdiagnostik von Infektionskrankheiten und Parasitosen sowie der Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuchen im Bestand und zwischen Beständen.
- Der Tiergesundheitsdienst strebt an, bis 2028 50% der Bestände mit über 100 Mutterschafen oder -ziegen unabhängig von der Bestandsgröße in den Programmteil einzubeziehen.

Der Programmteil dient den unter Nummer 1.1 Unterabs. 3 Satz 1 Buchst. a und b genannten Zielen.

- b) Diagnostische Maßnahmen
- Überwachung der Tiergesundheit einmal jährlich im Bestand mit den Elementen
 - klinische Untersuchung von Schafen und Ziegen des Bestandes,
 - pathologische und labordiagnostische Untersuchungen zur Feststellung der Krankheits- oder Todesursache bei Krankheits- bzw. Abortgeschehen,
 - mikrobiologische, virologische und parasitologische Monitoringuntersuchungen zur Feststellung des Erregerspektrums und der Resistenzlage,
 - epidemiologische Analysen und Untersuchungen,
 - Erfassung bestehender prophylaktischer und metaphylaktischer Maßnahmen,
- c) Weiterführende Maßnahmen
- Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
 - Erarbeitung betrieblicher Maßnahmen, insbesondere betriebspezifische Prophylaxe- und Therapiekonzepte mit den Schwerpunkten
 - Eindämmung der Ausbreitung von Infektionskrankheiten im Schaf- und Ziegenbestand unter Berücksichtigung der epidemiologischen Gegebenheiten,
 - geeignetes Impfgeme,
 - wirksame Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen,
 - Gewährleistung einer guten Haltungs- und Weidehygiene,
- d) Kontrolle der Zielerreichung
- Zielspezifische Kennzahlen
 - Beteiligungsrate
 - Entwicklung der Einbeziehung der Bestände mit über 100 Mutterschafen oder Ziegen in den Programmteil, auch mit Blick auf die Zielmarge nach Buchstabe a Satz 2,
 - Krankheits- und Verlustrate
 - Zur Kontrolle der Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahmen werden die Krankheits- und Verlustraten im betroffenen Betrieb regelmäßig durch den Tierhalter oder die Tierhalterin erfasst und vom Tiergesundheitsdienst bewertet.

2.2 Verbesserung der Eutergesundheit und des Verbraucherschutzes in der Schaf- und Ziegenmilchgewinnung

- a) Zielstellung
- Verbesserung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der hygienischen Wertigkeit der Rohmilch; Sicherung der Anforderungen an Rohmilch nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, insbesondere zur Verhinderung infektiöser Magen-Darm-Erkrankungen mit Durchfall und Fieber und eitriger Genitalinfektionen; Sicherung und Verbesserung der Gesundheit und des Wohlergehens der Milchschafe und Milchziegen im Bereich der Eutergesundheit.
- Vom Tiergesundheitsdienst wird angestrebt, bis 2025 alle Bestände mit über 20 Milchschaafen oder Milchziegen in den Programmteil einzubeziehen.
- Der Programmteil dient den unter Nummer 1.1 Unterabs. 3 Satz 1 Buchst. a, b und d genannten Zielen.
- b) Diagnostische Maßnahmen
- mikrobiologische Untersuchung von Milchproben zur Feststellung des Erregerspektrums einschließlich der Resistenzlage,
 - Durchführung klinischer Untersuchungen im Schaf- und Ziegenbestand einschließlich Differenzialdiagnostik und weiterführender Untersuchungen,
- c) Weiterführende Maßnahmen
- Die sich im Rahmen der Auswertung von Untersuchungen und Antibiogrammen ergebenden Maßnahmen sind in

gemeinsamer Beratung von Landwirt oder Landwirtin, Tiergesundheitsdienst und betreuendem Tierarzt oder betreuender Tierärztin sowie gegebenenfalls dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt festzulegen. Sie sind auf die Reduzierung der Euterinfektionen und einen fachgerechten Antibiotikaeinsatz ausgerichtet. Die weiterführenden Maßnahmen umfassen:

- Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
- Erarbeitung betrieblicher Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der betrieblichen Situation,
- Analyse und Bewertung der Melkarbeit, Melkroutine und Arbeitsorganisation, Melk- und Milchhygiene sowie Stallhygiene und Herdenmanagement und
- Mitarbeiterschulung,

d) Kontrolle der Zielerreichung

- Zielspezifische Kennzahlen
- Beteiligungsrate
 - Entwicklung der Einbeziehung der Bestände mit über 20 Milchschaafen oder Milchziegen in den Programmteil, auch mit Blick auf die Zielmarge nach Buchstabe a Satz 2.

2.3 Förderung des Tierwohls durch Gewährleistung tiergerechter Haltung und Fütterung

a) Zielstellung

Dieser Programmteil dient der Förderung des Tierwohls bei Schafen und Ziegen in Thüringen, insbesondere der Gewährleistung des Tierschutzes und des Wohlergehens der Tiere in einer den Bedürfnissen der Tierart angepassten Haltungsumgebung bei tierartgerechter Fütterung und adäquater Betreuung. Dabei geht es vor allem um die Erkennung und Verringerung haltungs- und fütterungsbedingter Krankheiten bei Schafen und Ziegen, welche zu Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere führen.

Der Tiergesundheitsdienst strebt an, bis 2030 50 % der Bestände mit über 100 Schafen und Ziegen in eine systematische Bewertung der Haltung und Fütterung einzubeziehen.

Der Programmteil dient den unter Nummer 1.1 Unterabs. 3 Satz 1 Buchst. a, b und e genannten Zielen.

b) Diagnostische Maßnahmen

- Bestandsbeurteilung zur Erkennung der Ursachen haltungs- und fütterungsbedingter Krankheiten der Schafe und Ziegen mit den Elementen
 - klinische Untersuchung von Schafen und Ziegen, einschließlich gezielter Bonituren,
 - Analyse der Gesundheits- und Leistungsdaten,
 - Bewertung des Haltungssystems einschließlich der Fütterungs- und Tränkepraxis zur Erkennung von Schwachstellen, insbesondere hinsichtlich des Risikos für Technopathien sowie des hygienischen Zustands,
 - Beurteilung von Stallklima und -lüftung,
 - Beurteilung der Weideführung und Hüttepraxis,
- Durchführung geeigneter labordiagnostischer Untersuchungen
 - zur Beurteilung des metabolischen Status der Schafe und Ziegen,
 - zur Abklärung der Unbedenklichkeit von Futtermitteln und Weideflächen, auch hinsichtlich Intoxikationen,
 - zur differenzialdiagnostischen Abklärung anderer Krankheits- oder Todesursachen,

c) Weiterführende Maßnahmen

- Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
- Erarbeitung betrieblicher Maßnahmen, insbesondere betriebsspezifischer Prophylaxe- und Therapiekonzepte,

d) Kontrolle der Zielerreichung

- Zielspezifische Kennzahlen,
- Beteiligungsrate,
 - Entwicklung der Einbeziehung der Bestände mit über 100 Schafen und Ziegen in den Programmteil, auch mit Blick auf die Zielmarge nach Buchstabe a Satz 2.

2.4 Bekämpfung der Caprinen Arthritis und Encephalitis (CAE) bei den Ziegen sowie Maedi/Visna bei den Schafen

a) Zielstellung

- Förderung der Tiergesundheit durch Verminderung von Tierverlusten und Tiererkrankungen und
- Schaffung von CAE- bzw. Maedi/Visna-unverdächtigen Beständen mit besonderem Fokus auf die Herdbuchbetriebe.

Vom Tiergesundheitsdienst wird angestrebt, bis 2028 90 % der Herdbuchbestände bei Ziegen sowie der durch das Small Ruminant Lentivirus gefährdeten Schafherden in den Programmteil einzubeziehen. Etwa 90 % der in den Programmteil einbezogenen Schaf- und Ziegenbestände sollten bis 2028 als „CAE-unverdächtiger Ziegenbestand“ bzw. „Maedi/Visna-unverdächtiger Schafbestand“ anerkannt sein. Die Anerkennung erfolgt durch den Tiergesundheitsdienst.

Der Programmteil dient dem unter Nummer 1.1 Unterabs. 3 Satz 1 Buchst. c genannten Ziel.

b) Diagnostische Maßnahmen

- Der Status „CAE-unverdächtiger Ziegenbestand“ bzw. „Maedi/Visna-unverdächtiger Schafbestand“ wird erlangt durch dreimalige serologische Untersuchung (ELISA) aller Schafe und/oder Ziegen des Bestandes ab einem Alter von zwölf Monaten im Abstand von jeweils sechs Monaten sowie einer weiteren Untersuchung im Abstand von zwölf Monaten mit ausschließlich negativen Untersuchungsergebnissen. „CAE-unverdächtig“ bzw. „Maedi/Visna-unverdächtig“ sind neu aufgebaute Bestände, sofern alle neu eingestellten Ziegen bzw. Schafe aus unverdächtigen Beständen stammen.
- Der Status „CAE-unverdächtiger Ziegenbestand“ bzw. „Maedi/Visna-unverdächtiger Schafbestand“ wird aufrechterhalten durch jährliche serologische Untersuchungen bei allen über zwölf Monate alten Schafen und Ziegen des Bestandes mit negativem Ergebnis. In Beständen, die seit mindestens fünf Jahren CAE- bzw. Maedi/Visna-unverdächtig sind, können diese Untersuchungen im Abstand von längstens zwei Jahren durchgeführt werden oder als Alternative in Betrieben mit mehr als 200 Tieren (älter als zwölf Monate) unter Anwendung einer Stichprobe in dem Umfang, der erforderlich ist, um mit einer Sicherheit von 95 % mindestens ein krankes Tier zu erfassen, wenn der Anteil kranker Tiere in der Population über 1 % liegt.

c) Weiterführende Maßnahmen

- Analyse und Bewertung der Untersuchungsergebnisse und des Sanierungsverlaufs in Zusammenarbeit mit dem Tierhalter oder der Tierhalterin und dem betreuenden Tierarzt oder der betreuenden Tierärztin,
- Erarbeitung betrieblicher Maßnahmepläne unter besonderer Berücksichtigung
 - der Untersuchungen zur Erlangung bzw. Aufrechterhaltung des Status CAE- bzw. Maedi/Visna-unverdächtig,
 - der Verbringung von Schafen und Ziegen aus anderen Beständen in den Bestand,
 - der Vermeidung von Tierkontakten auf der Weide und auf Ausstellungen,
 - der Durchführung von Quarantänemaßnahmen einschließlich der dabei erforderlichen Untersuchungen,

- d) Kontrolle der Zielerreichung
- Zielspezifische Kennzahlen
 - Beteiligungsrate
 - Entwicklung der Einbeziehung der unter Buchstabe a genannten Bestände in den Programmteil, auch mit Blick auf die Zielmarge unter Buchstabe a,
 - Anteil der als CAE- bzw. Maedi/Visna-unverdächtig anerkannten Bestände.

2.5 Bekämpfung der *Coxiella burnetii*-Infektion der Schafe und Ziegen (Q-Fieber)

- a) Zielstellung
- Verbesserung der Gesundheit und des Wohlergehens der Schafe und Ziegen durch Prophylaxe und Bekämpfung von Infektionen der Schafe und Ziegen mit *Coxiella burnetii* (Erreger des Q-Fiebers), insbesondere zur Verhinderung infektiöser Aborte und Genitalinfektionen,
 - Prophylaxe von Infektionen beim Menschen mit dem Erreger des Q-Fiebers durch Reduktion der Erregerausscheidung bei Schafen und Ziegen, insbesondere bei Geburten, Aborten sowie bei geburtshilflichen und zuchthygienischen Maßnahmen am Tier,
 - Verbesserung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes im Rahmen der Gewährleistung der Sicherheit des Lebensmittels Milch nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.
- Vom Tiergesundheitsdienst wird angestrebt, bis 2028 25 % der Bestände mit über 100 Schafen und/oder Ziegen in den Programmteil einzubeziehen.
- Der Programmteil dient den unter Nummer 1.1 Unterabs. 3 Satz 1 Buchst. a, c und d genannten Zielen.
- b) Diagnostische Maßnahmen
- Abklärung von Aborten durch pathologische Untersuchung der Abortsubstrate oder serologische Untersuchung der Muttertiere,
 - serologische und molekularbiologische Untersuchung von Blut- und Milchproben sowie molekularbiologische Untersuchung von Eihautabstrichen und Scheidentupfern,
 - Durchführung klinischer Untersuchungen im Schaf- und Ziegenbestand einschließlich Differenzialdiagnostik und weiterführender Untersuchungen,
- c) Weiterführende Maßnahmen
- Auswertung der Untersuchungsergebnisse durch den Tiergesundheitsdienst in Zusammenarbeit mit dem Tierhalter oder der Tierhalterin und dem bestandsbetreuenden Tierarzt oder der bestandsbetreuenden Tierärztin,
 - Erarbeitung betrieblicher Diagnostik- und Maßnahmepläne durch den Tiergesundheitsdienst in Zusammenarbeit mit dem Tierhalter oder der Tierhalterin und dem bestandsbetreuenden Tierarzt oder der bestandsbetreuenden Tierärztin unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen betrieblichen Situation,
 - Beratung des Tierhalters oder der Tierhalterin zur Etablierung von langfristigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Q-Fiebers nach den Empfehlungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern vom 7. Juli 2014 (BAnz AT 01.08.2014 B1) in der jeweils geltenden Fassung, Kapitel III Nummer 2.4.2. Bei Ausbruchsgeschehen erstreckt sich die Beratung auch auf die kurzfristig zu ergreifenden Maßnahmen nach Kapitel III Nummer 2.4.1 der vorgenannten Empfehlungen, wobei den Maßnahmen zum Schutz des Menschen vor der Infektion besondere Beachtung zu schenken ist.
 - In infizierten Beständen und in solchen Beständen, von denen ein hohes Risiko für die öffentliche Gesundheit ausgeht, ist als langfristige Bekämpfungsoption die Impfung in Betracht zu ziehen.

- d) Kontrolle der Zielerreichung
- Zielspezifische Kennzahlen
 - Beteiligungsrate
 - Entwicklung der Einbeziehung der Bestände mit über 100 Schafen und/oder Ziegen in den Programmteil, auch mit Blick auf die Zielmarge unter Buchstabe a.

2.6 Bekämpfung der Pseudotuberkulose in Schaf- und Ziegenbeständen

- a) Zielstellung
- Schaffung von Pseudotuberkulose-unverdächtigen Ziegen- und Milchschaafbeständen zur Sicherung des Tierwohls und des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes (Zoonosepotential wegen möglicher Infektionen des Menschen mit dem Erreger *Corynebacterium pseudotuberculosis*).
- Vom Tiergesundheitsdienst wird angestrebt, bis 2028 90% der Herdbuch-Zuchtbestände bei Ziegen sowie alle Ziegen- und Schafmilcherzeuger oder -erzeugerinnen in den Programmteil einzubeziehen. Etwa 90 % der in den Programmteil einbezogenen Schaf- und Ziegenbestände sollten bis 2028 als Pseudotuberkulose-unverdächtig anerkannt sein. Die Anerkennung erfolgt durch den Tiergesundheitsdienst. In den übrigen Herden wird angestrebt, durch Schulung und Sensibilisierung der den Betrieb leitenden Personen das klinische Auftreten der Pseudotuberkulose zu minimieren.
- Der Programmteil dient den unter Nummer 1.1 Unterabs. 3 Satz 1 Buchst. a, c und d genannten Zielen.
- b) Diagnostische Maßnahmen
- Der Status Pseudotuberkulose-unverdächtig Bestand wird erlangt durch dreimalige klinische Untersuchung (adspektorisch und palpatorisch) aller Schafe und Ziegen des Bestandes ab einem Alter von zwölf Monaten im Abstand von jeweils sechs Monaten. Die klinische Untersuchung des Bestandes erfolgt in der Regel durch den Tiergesundheitsdienst. Deuten bei der Erstuntersuchung keine klinischen Veränderungen der Lymphknoten auf Pseudotuberkulose hin, erfolgen zwei serologische Untersuchungen im Abstand von zwölf Monaten aller über zwölf Monate alten Schafe und Ziegen des Bestandes. Ein Bestand gilt als anerkannt Pseudotuberkulose-unverdächtig, wenn alle zu untersuchenden Tiere des Bestandes nach zweimaliger serologischer Untersuchung und dreimaliger Abtastuntersuchung (dreimal im Abstand von jeweils sechs Monaten) ausschließlich negative Untersuchungsergebnisse aufwiesen.
 - Der Status Pseudotuberkulose-unverdächtig Bestand wird aufrechterhalten durch jährliche klinische Untersuchung (adspektorisch und palpatorisch) aller Schafe und Ziegen des Bestandes sowie die serologische Untersuchung aller über zwölf Monate alten Schafe und Ziegen. In Beständen, in denen seit mehr als fünf Jahren keine auf Pseudotuberkulose hinweisenden Lymphknotenveränderungen diagnostiziert wurden, erfolgt die serologische Untersuchung bei einer Stichprobe aller über zwölf Monate alten kleinen Wiederkäuern des Bestandes. Die Stichprobe soll alle Böcke und die ältesten weiblichen Tiere enthalten und muss die Erkennung einer Prävalenz von 5 % mit 95 % Sicherheit gewährleisten. In Beständen, die bei drei jährlichen serologischen Untersuchungen in Folge ausschließlich negative Untersuchungsergebnisse vorliegen haben, kann das Untersuchungsintervall für die serologische Untersuchung aller Tiere des Bestandes auf 24 Monate verlängert werden.
- c) Weiterführende Maßnahmen
- Werden bei den klinischen Untersuchungen lymphknoten-assoziierte Abszesse festgestellt, so ist der Tierhalter oder die Tierhalterin verpflichtet, unabhängig von den genannten Untersuchungsintervallen, das Tier sofort zu separieren und eine bakteriologische Untersuchung des Abszessinhaltes durchführen zu lassen. Wird *Corynebacterium*

pseudotuberculosis nachgewiesen, verliert der Tierhalter oder die Tierhalterin den Status „Pseudotuberkulose-unverdächtiger Bestand“. Positive Tiere sind schnellstmöglich aus dem Bestand zu entfernen. Zur Wiedererlangung des Status sind die Untersuchungen nach Buchstabe b erster Anstrich durchzuführen. Wird eine andere Abszessursache festgestellt, bleibt der Status unberührt.

- Wird in Pseudotuberkulose-unverdächtigen Beständen bei einem klinisch unverdächtigen Tier ein serologisch positiver Befund erhoben, wird eine Nachuntersuchung durchgeführt. Sollte dieses Ergebnis negativ sein, bleibt der Pseudotuberkulose-Status erhalten. Bei einem positiven Ergebnis bei der Nachuntersuchung verliert der Betrieb den Status und es sind Untersuchungen nach Buchstabe b erster Anstrich durchzuführen.
- Bei Überschreitung der Untersuchungszeiträume ruht der Status. Er kann wiedererlangt werden, sofern die erforderliche Untersuchung innerhalb von zwölf Monaten mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde und in dieser Zeit nur Tiere aus „Pseudotuberkulose-unverdächtigen Beständen“ in den Bestand verbracht werden.
- In den Bestand dürfen nur Tiere aus „Pseudotuberkulose-unverdächtigen Beständen“ verbracht werden. Tiere aus anderen Beständen dürfen nur dann in den Bestand verbracht werden, wenn die Tiere klinisch und serologisch Pseudotuberkulose negativ sind und aus Beständen stammen, in denen keine auf Pseudotuberkulose hinweisenden Lymphknotenveränderungen diagnostiziert wurden.

d) Kontrolle der Zielerreichung

- Zielspezifische Kennzahlen
- Beteiligungsrate
 - Entwicklung der Einbeziehung der Bestände mit über 100 Schafen und Ziegen in den Programmteil, auch mit Blick auf die Zielmargen unter Buchstabe a,
- Anteil der als Pseudotuberkulose-unverdächtig zertifizierten Bestände
 - Entwicklung der Anzahl dieser Bestände, auch mit Blick auf die Zielmarge unter Buchstabe a.

2.7 Bekämpfung der Scrapie in Schaf- und Ziegenbeständen

a) Zielstellung

Erhöhung des Anteils scrapieresistenter Schafe und Ziegen und Schaffung von Schaf- und Ziegenbeständen mit scrapieresistenten Zuchttieren zur Unterstützung der Bekämpfung der Scrapie der Schafe und Ziegen gemäß Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1, L 325 S. 35; 2002 L 043 S. 27; 2003 L 214 S. 80, L 323 S. 14; 2006 L 283 S. 62; 2008 L 117 S. 47; 2015 L 329 S. 28; 2017 L 017 S. 52, L 312 S. 93; 2021 L 398 S. 53) in der jeweils geltenden Fassung.

Vom Tiergesundheitsdienst wird angestrebt, bis 2028 80 % der Herdbuch-Zuchtbestände bei Schafen und 50 % der Herdbuch-Zuchtbestände bei Ziegenrassen mit Resistenzgen in den Programmteil einzubeziehen.

Der Programmteil dient den unter Nummer 1.1 Unterabs. 3 Satz 1 Buchst. a und c genannten Zielen.

b) Diagnostische Maßnahmen

- Untersuchung einer Blutprobe zur Genotypisierung in einem zertifizierten Labor, Probennahme und Dokumentation durch den Tiergesundheitsdienst,

c) Weitere Maßnahmen

- Verbreitung des Scrapie-Resistenzgens unter den Zuchtböcken durch Förderung der Verbreitung von scrapieresistenten Böcken in der Thüringer Schaf- und Ziegenpopulation,

d) Kontrolle der Zielerreichung

- Zielspezifische Kennzahlen
- Beteiligungsrate
 - Entwicklung der Einbeziehung der Herdbuchbestände, bei denen ein Resistenz-Allel zu erwarten ist, auch mit Blick auf die Zielmargen unter Buchstabe a,
 - Erhöhung des Anteils der über den Landesverband Thüringer Schafzüchter verkauften Zuchtböcke mit zwei Resistenz-Allelen (ARR/ARR; homozygot resistent),
 - Erhöhung des Anteils der über den Landesverband Thüringer Ziegenzüchter verkauften Zuchtböcke mit mindestens einem Resistenz-Allel.

3 Berichterstattung

Die Tierseuchenkasse erstattet bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres dem für Tiergesundheitsdienste zuständigen Ministerium einen schriftlichen Bericht über die im vergangenen Kalenderjahr durchgeführten Programmteile. Aus dem Bericht müssen die Anzahl der am Programm beteiligten Schaf- und Ziegenbestände sowie die wesentlichen durchgeführten Maßnahmen und die Ergebnisse im Sinne einer Zielerreichungskontrolle ersichtlich sein.

4 Kosten

Die Kosten für die Durchführung der betrieblichen Maßnahmen nach diesem Programm trägt der Schaf- und Ziegenhalter bzw. die Schaf- und Ziegenhalterin. Die Tierseuchenkasse kann sich daran mit einer Beihilfe nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Beihilfesatzung beteiligen. Die Gewährung der Beihilfe ist abhängig von der Einhaltung der Anforderungen dieses Programms und den Vorgaben der Beihilfesatzung.

5 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Programm gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Programm tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen vom 23. Februar 2009 (ThürStAnz Nr. 12/2009 S. 554), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung des Programms vom 21. November 2016 (ThürStAnz Nr. 51/2016 S. 1588), außer Kraft.

Erfurt, den 28.11.2022

Ines Feierabend
Staatssekretärin

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Erfurt, 01.12.2022
Az.: 51-2522/7-6
ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1583 – 1587